

Satzung für das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef (Sieg) vom 16.06.2025

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) hat in seiner Sitzung am 16.06.2025 aufgrund der §§ 69 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe -, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - in der Fassung vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. 1990 S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW S. 444) folgende Satzung für das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef (Sieg) beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

(1) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

(2) Das Jugendamt der Stadt Hennef wird als Amt für Kinder, Jugend und Familie bezeichnet.

§ 2 Zuständigkeit

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie ist nach Maßgabe des Achten Buches des Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe -, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze sowie § 4 der Zuständigkeitsregelung der Stadt Hennef (Sieg) und dieser Satzung für alle Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) zuständig.

§ 3 Aufgaben

(1) Das Amt für Kinder, Jugend und Familie ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(2) Das Amt für Kinder, Jugend und Familie soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familien befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

(3) Das Amt für Kinder, Jugend und Familie orientiert sich am amtsinternen Leitbild „Das Besondere entdecken und stärken – Gut aufwachsen in Hennef“.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Stimmberechtigte Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII (die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen sind) beträgt 6.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO NRW) und der Geschäftsordnung des Rates.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer der Vertretungskörperschaft angehören kann. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.
- (5) Die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und ihre/seine Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Rat angehören, gewählt.

§ 5 Beratende Mitglieder

- (1) Darüber hinaus gehören dem Jugendhilfeausschuss folgende beratende Mitglieder an:
1. die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung;
 2. die Leitung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie oder deren Vertretung;
 3. ein*e Richter*in des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein*e Jugendrichter*in, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts bestellt wird;
 4. eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der/dem Direktor*in des zuständigen Arbeitsamtes bestellt wird;
 5. eine Vertretung der Schulen, die von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
 6. eine Vertretung der Polizei, die von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
 7. je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche, die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt wird;
 8. eine Vertretung aus dem Jugendamtselternbeirat;
 9. eine Vertretung des Jungen Parlaments, die durch das Junge Parlament gewählt wird und die nur am öffentlichen Teil der Sitzungen teilnimmt.
- (2) Für jedes beratende Mitglied nach Abs. 1 Nr. 3 bis 9 ist je eine Stellvertretung zu bestellen beziehungsweise zu wählen.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss kann nach Bedarf durch Beschluss zu einzelnen Themen sachverständige Personen beratend hinzuziehen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet mit Ablauf der Wahlzeit des Rates. Die Mitglieder und ihre Stellvertretungen üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum ersten Zusammentreten des neu gebildeten Jugendhilfeausschusses weiter aus.

(2) Mitgliedschaft und stellvertretende Mitgliedschaft erlöschen

1. durch Niederlegung des Mandates;
2. bei den Mitgliedern nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII durch Ausscheiden aus dem Rat;
3. bei den Mitgliedern nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 bis 9, wenn das Mitglied von der Stelle, die es vorgeschlagen oder gewählt hat, abberufen wird.

(3) Scheidet ein Mitglied oder seine Stellvertretung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied (Ersatzstellvertretung) für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied (die ausgeschiedene Stellvertretung) vorgeschlagen hatte, zu ernennen oder zu wählen. Bis zur Ernennung oder Wahl werden die Rechte des ausgeschiedenen Mitglieds vom stellvertretenden Mitglied ausgeübt.

§ 7 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich gemäß § 71 Abs. 3 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) und
3. der Förderung der freien Jugendhilfe (§ 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII).

Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung einer Leitung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,
2. die Entscheidung über
 - a) die Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII),
 - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe, Jugendarbeit und sportlichen Jugendarbeit,
 - c) Grundsätze der Förderung des Ehrenamtes gemäß § 73 SGB VIII und § 18 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes NRW (KJFöG),
 - d) Maßnahmen zur Förderung besonderer Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit Migrationserfahrung sowie jungen Menschen mit Behinderung gemäß §§ 3, 5, 10 und 13 KJFöG im Sinne einer inklusiven Jugendhilfe,

- e) die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
 - f) die Einrichtung der in § 42 KiBiz genannten Familienzentren,
 - g) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen*innen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz,
 - h) über die grundsätzliche Neueinrichtung von Spielflächen im Rahmen der Spielraumplanung,
 - i) die Verwendung von Mitteln zur Förderung des Jugendsports, wenn sie im Einzelfall 5.000 € (inkl. USt) überschreiten,
3. die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (Produktbereich 06).

§ 8 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die/den Vorsitzende*n und ihre Stellvertretung.

III. Die Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie

§ 9 Eingliederung

Die Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 10 Aufgaben

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Hauptverwaltungsbeamtin/dem Hauptverwaltungsbeamten, von der/dem zuständigen Beigeordneten oder in ihrem/seinem Auftrag von der Leitung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.

(2) Die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte bzw. die/der zuständige Beigeordnete oder in ihrem/seinem Auftrag die Leitung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie:

- ist verpflichtet, die/den Vorsitzende*n des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie zu unterrichten,
- bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

IV. Schlussbestimmung

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Hennef (Sieg) vom 14.12.2009 in der Fassung vom 23.03.2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef (Sieg) vom 16.06.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hennef (Sieg), den

Mario Dahm
Bürgermeister